

Publicato il 22/12/2017

N. 00365/2017
N. 00326/2016 REG.REK.



R E P U B L I K I T A L I E N

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

Das Verwaltungsgericht

Autonome Sektion für die Provinz Bozen

verkündet vorliegendes

URTEIL

im Rekurs Nr. 326 des allgemeinen Registers des Jahres 2016,
eingebracht von:

Marinzen GmbH, in Person des gesetzlichen Vertreters *pro tempore*,
vertreten und verteidigt von RA Alfred Mulser, mit Wahlmizil in
dessen Kanzlei in Bozen, Südtirolerstraße 40;

gegen

Autonome Provinz Bozen, in Person des gesetzlichen Vertreters *pro
tempore*, vertreten und verteidigt von den Rechtsanwälten Renate Von
Guggenberg, Hansjörg Silbernagl, Fabrizio Cavallar, Patrizia
Gianesello der Anwaltschaft des Landes, mit Zustellungsdomizil bei
derselben in Bozen, Silvius Magnago Platz, 1;

Gemeinde Kastelruth, in Person des gesetzlichen Vertreters *pro
tempore*, nicht eingelassen;

für die Aufhebung

- des Beschlusses der Südtiroler Landesregierung vom 4. Oktober 2016, Nr. 1060, betreffend die *"Ablehnung des ergänzenden Eingriffs in den Skizzen "Kastelruth" und "Seiser Alm" im Sinne des Artikels 9-bis des Dekretes des Landeshauptmanns vom 12. Jänner 2012, Nr. 3"*, mit dem die Machbarkeitsstudie der Liftanlagen Marinzen GmbH für die Anbindung des Skigebiets Marinzen (Skizone Kastelruth) an das Skigebiet Seiser Alm (Skizone Seiser Alm) abgelehnt wurde;
- des *"Zusammenfassenden Berichts über die Machbarkeitsstudie"* des Amtes für Landesplanung;
- des technisch wissenschaftlichen Qualitätsurteils der Arbeitsgruppe im Umweltbereich vom 12.08.2016;
- des Gutachtens des Umweltbeirates Nr. 11/2016 vom 14. September 2016;
- des Gutachtens der Abteilung Mobilität vom 30.06.2016;
- sowie aller anderen vorausgehenden, nachfolgenden, vorbereitenden oder ausführenden Akte und Maßnahmen, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Nach Einsicht in den Rekurs und dessen Anlagen;

Nach Einsicht in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Einsicht in die Verteidigungsschriftsätze;

Nach Einsicht in den Antrag auf vorgezogene Behandlung vom 18.09.2017;

Nach Prüfung aller Prozessunterlagen;

Nach Anhörung bei der öffentlichen Verhandlung vom 29. November 2017 des Berichterstatters Dr. Michele Menestrina und der Verteidiger der Parteien RA A. Mulser für die Rekursstellerin und RA F. Cavallar für die Autonome Provinz Bozen;
Folgende Sach- und Rechtslage wurde erwogen:

SACHVERHALT

1. Die Rekurswerberin Marinzen GmbH betrieb jahrelang das Skigebiet „Marinzen“ in der Gemeinde Kastelruth, bestehend aus einem Sessellift und zwei Skiliften, das direkt von Kastelruth die Berghänge hinauf in Richtung Seiser Alm führt.

Zu Beginn der Wintersaison 2009/2010 wurde der Skibetrieb jedoch eingestellt, da die Betreibung desselben ohne Anbindung an das Skigebiet der Seiseralm, für die Marinzen GmbH unwirtschaftlich geworden war.

2. Bereits vor mehr als zehn Jahren hatte diesbezüglich die Rekursstellerin im Zuge der Überarbeitung des Fachplans für Aufstiegsanlagen und Skipisten, mit der Unterstützung der Gemeinde Kastelruth, Projekte für die Anbindung des Skigebietes „Marinzen“ an die Seiser Alm bei der zuständigen Landesverwaltung eingereicht.

Das im Jahre 2011 vorgelegte Projekt wurde von der Landesverwaltung nicht in den Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten aufgenommen, weil es nicht nur alternative Pistenverläufe bzw. Aufstiegsanlagen, sondern eine neue Erschließung der Seiser Alm von Kastelruth aus vorsah. Ein Projekt dieser Größenordnung

hätte erst im Rahmen der für das Jahr 2013 vorgesehenen zehnjährigen Überarbeitung des Fachplanes für Aufstiegsanlagen und Skipisten behandelt werden können.

3. Vor Genehmigung des Entwurfes des überarbeiteten Fachplanes wurde mit D.L.H. vom 28. August 2013, Nr. 21, die Bestimmung des Art. 9/bis in die mit D.L.H. vom 12. Januar 2012, Nr. 3 verabschiedete Durchführungsverordnung zum LG Nr. 14/2010, „Ordnung der Skigebiete“, eingefügt. Im Sinne dieser Bestimmung hätte ein ergänzender Eingriff in Skizonen, wie eben die Verbindung von zwei Skizonen oder die Errichtung von Zubringeranlagen, erst nach Genehmigung des neu konzipierten Planes vorgelegt werden können und zwar in Form einer Machbarkeitsstudie. Die Machbarkeitsstudie, welche neben der Beschreibung des Projektes und der damit verfolgten Zielsetzungen, auch die sozioökonomischen Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft analysiert und bewertet, bildet somit Voraussetzung für die Vorlage des endgültigen Projektes.

4. Das im Verfahren zur Genehmigung des Fachplanentwurfes für Aufstiegsanlagen und Skipisten schon vorgelegte Projekt der Maritzen GmbH für die Anbindung an die Skizone Seiser Alm wurde somit abgelehnt. Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass diese Ablehnung mit Urteil Nr. 277 vom 13.09.2017 dieses Verwaltungsgerichtes zum Teil wegen Form- und Verfahrensfehler aufgehoben worden ist. Zwischenzeitlich hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1088 vom 10.10.2017 in Ausführung des genannten Urteils, die gerügten Verfahrensfehler behoben, den Fachplan im

aufgehobenen Abschnitt neu genehmigt und den Vorschlag der Marinzen GmbH betreffend die Bildung einer einzigen Skizzone zwischen Kastelruth und Seiseralm abgelehnt.

5. Die von der Rekurswerberin ausgearbeitete Machbarkeitsstudie samt Anlagen wurde vom Gemeinderat von Kastelruth im März 2015 genehmigt und mit den, während der vorgeschriebenen Hinterlegungsfrist eingegangenen Einwänden, der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung übermittelt.

6. Die Landesverwaltung hat gefordert, dass der von der Rekurswerberin erstellte Umweltbericht mit weiteren Studien und technischen Berichten ergänzt werde. Diese Unterlagen sind von der Gesellschaft bereitgestellt, vom Gemeinderat genehmigt und daraufhin der Landesverwaltung übermittelt worden.

7. Der Gemeinderat von Kastelruth bestätigte im Juni 2016 mit einem weiteren Ratsbeschluss ordnungshalber nochmals seinen vorherigen Beschluss, welcher die Genehmigung der Machbarkeitsstudie zum Gegenstand gehabt hatte. Während der Hinterlegungsfrist dieses Beschlusses haben der Alpenverein Südtirol und der Dachverband für Natur und Umweltschutz fristgerecht, Anfang August 2016, Einwände gegen die Machbarkeitsstudie bei der Gemeinde Kastelruth eingebracht. Diese Einwände sind von der Gemeinde, zusammen mit der zwischenzeitlich ergänzten Machbarkeitsstudie, an die Landesverwaltung weitergeleitet worden.

8. Am 24.08.2016 hat der Umweltbeirat getagt, um im Sinne des Art. 9/bis des DLH 3/2012, ein begründetes Gutachten über die

Umweltverträglichkeit des Vorhabens abzugeben. Die negative Bewertung wurde dann im Gutachten Nr. 11/2016 vom 14. September 2016 ausformuliert.

9. Zwischenzeitlich hatte das Amt für Landesplanung, welches verwaltungsintern mit der Verwaltung des streitgegenständlichen Aktes betraut worden war, eine Dienststellenkonferenz einberufen, um zusätzlich zu den vom Umweltbeirat zu bewertenden Aspekten, auch noch andere „aus raumplanerischer und fachspezifischer Sicht“ wichtige Aspekte zu überprüfen und um diese in einem Bericht über die Machbarkeitsstudie zusammenzufassen. Dieser 71 Seiten lange Bericht ist im September 2016 fertiggestellt und der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

10. Im hier angefochtenen Beschluss der Landesregierung wird bezogen auf diesen zusammenfassenden Bericht festgehalten, dass dieser nur in deutscher Sprache verfasst worden ist, „da es sich um ein verfahrensinternes Dokument handelt, das im Genehmigungsverfahren nicht ausdrücklich vorgesehen ist“.

Auch wird festgehalten, dass dieser Bericht einige Vorgutachten der zuständigen Landesämter bezogen auf landschaftliche und naturrelevante Aspekte enthält, obwohl diese in die Zuständigkeit des Umweltbeirates fallen.

Diesen zusammenfassenden Bericht des Amtes für Landesplanung über die Machbarkeitsstudie hat sich jedenfalls die Landesregierung zu Eigen gemacht und dem angefochtenen Beschluss beigelegt, da er „das notwendige Instrument für eine vollständige Erfassung der Gesamtbewertung

des Vorhabens“ darstellt.

Ebenfalls hat die Landesregierung sich das negative Gutachten des Umweltbeirates zu Eigen gemacht und nach Einsichtnahme in die eingegangenen Einwände, den vorgeschlagenen ergänzenden Eingriff in den Skizzen Kastelruth und Seiseralm dann mit dem angefochtenen Beschluss Nr. 1060 vom 4.10.2016 abgelehnt.

11. Mit fristgerecht zugestelltem Rekurs vom 12.12.2016 hat die Rekurswerberin die im Vorspann angeführten Maßnahmen mit folgenden Anfechtungsgründen angefochten:

„I) *Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit und der guten Verwaltungsführung (Art. 97 Verf.), sowie Verletzung des LG 17/1993 (insbesondere Art. 1) und sämtlicher EU-Rechtsbestimmungen: Herr Georg Simeoni war als Mitglied des Umweltbeirats, obwohl er als Präsident des AVS bereits Einwände gegen die Machbarkeitsstudie der Marinzen GmbH eingebracht hatte;*

II) *Verletzung bzw. Falschanwendung des Art. 5 LG 14/2010, sowie des Art. 9-bis D.L.H. 3/2012; Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit (Legalitätsprinzip) und der Verhältnismäßigkeit; Verletzung des korrekten Verfahrensablaufs, Unzuständigkeit („incompetenza“) und Machtmissbrauch („sviamento di potere“);*

III) *Verletzung bzw. Falschanwendung des Art. 9-bis D.L.H. 3/2012, sowie Befugnisüberschreitung wegen mangelhafter Begründung, offensichtlicher Unlogik und Widersprüchlichkeit; Die Landesregierung hätte den rechtswidrig erstellten "zusammenfassenden Bericht" des Amtes für Landesplanung nicht berücksichtigen dürfen;*

IV) Verletzung bzw. Falschanwendung des Art. 9-bis D.L.H. 3/2012; Befugnisüberschreitung wegen offenkundiger Begründungsmängel, wegen Verkennung entscheidungsrelevanter Umstände, sowie Verletzung des korrekten Verfahrensablaufs: die Arbeitsgruppe im Umweltbereich hat den neu erstellten Umweltbericht der Marinzen GmbH nicht berücksichtigt;

V) Befugnisüberschreitung wegen mangelhafter Begründung, wegen Verkennung entscheidungsrelevanter Umstände, unzureichender Ermittlungstätigkeit: Weder der Umweltbeirat, noch die Arbeitsgruppe im Umweltbereich haben die Machbarkeitsstudie der Marinzen GmbH berücksichtigt;

VI) Befugnisüberschreitung wegen offenkundiger Begründungsmängel, Verkennung entscheidungsrelevanter Umstände, Widersprüchlichkeit, offenkundiger Unlogik sowie Verletzung des korrekten Verfahrensablaufs (Art. 9-bis D.L.H. 3/2012): die von der Marinzen GmbH vorgeschlagene Verkleinerung des Projekts wurde nicht berücksichtigt;

VII) Befugnisüberschreitung wegen offenkundiger Begründungsmängel, Verkennung entscheidungsrelevanter Umstände sowie wegen Widersprüchlichkeit und offenkundiger Unlogik: der sogenannte Pasquali-Fachplan wurde bereits im Zuge der ersten Überarbeitung im Jahr 1999 außer Kraft gesetzt;

VIII) Offenkundige Ungleichbehandlung: die Machbarkeitsstudie der Schmalstaler Gletscherbahnen AG wurde von der Landesregierung angenommen, der Umweltbeirat das Vorhaben negativ begutachtet hat;

IX) Verletzung bzw. Falschanwendung von Art. 5 LG 14/2010, sowie von Art. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Fachplan: Die Ablehnung des vorgeschlagenen Eingriffs bedingt unweigerlich das Aus für Skizzone Marinzen;

X) In untergeordneter Hinsicht: Verletzung bzw. Falschanwendung der Art. 11,

12 und 13 LG 13/1997“.

12. Die Autonome Provinz Bozen ließ sich mit Schriftsatz vom 14.03.2017 in das Verfahren ein und beantragte die kostenpflichtige Abweisung des Rekurses.

Die Gemeinde Kastelruth blieb dem Streitfall fern.

Mit Antrag auf vorgezogene Behandlung vom 18.09.2017 beantragte die Rekursstellerin eine baldige Behandlung des Rekurses.

Bei der Verhandlung vom 29. November 2017 wurde nach Anhörung der Rechtsvertreter der eingelassenen Parteien die Streitsache zum Urteil verwiesen.

RECHTSERWÄGUNGEN

1. Der Rekurs ist im Rahmen der nachstehenden Ausführungen begründet.

2. Mit den Rekursgründen I, II und III werden bezogen auf die Abwicklung des normativ vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens formelle Verletzungen geltend gemacht, während mit den Rekursgründen IV, V, VI und VII hauptsächlich Befugnisfehlgebrauch durch Ermittlungs- und Begründungsmangel, sowie Widersprüchlichkeit und Unlogik geltend gemacht werden.

3. Das Genehmigungsverfahren betreffend die Eingriffe zur Realisierung der Infrastrukturen in den Skizonen ist nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 5 des L.G. 23. November 2010, Nr. 14, Ordnung der Skigebiete, in der dafür vorgesehenen Durchführungsverordnung geregelt.

Diese, mit DLH vom 12. Jänner 2012, Nr. 3 erlassene Verordnung,

definiert die Verbindung von zwei Skizonen, sowie die Errichtung von Zubringeranlagen, als einen ergänzenden Eingriff in einer Skizone und regelt das diesbezügliche Genehmigungsverfahren im Artikel . 9/bis „*Ergänzende Eingriffe in Skizonen*“.

Diese mit Durchführungsverordnung vorgenommene Regelung sieht ausdrücklich folgende Schritte vor:

- der Antragsberechtigte hat eine von einem befähigten Techniker ausgearbeitete Machbarkeitsstudie und einen Umweltbericht bei der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde einzureichen;
- nach erfolgter Genehmigung seitens des Gemeinderates wird die Machbarkeitsstudie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, welche Einwände und Vorschläge vorbringen kann;
- alle diese Unterlagen werden der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung übermittelt, welche bei der Arbeitsgruppe im Umweltbereich ein technisch – wissenschaftliches Qualitätsgutachten betreffend die Vollständigkeit der Unterlagen beantragt, und dieses Gutachten, mit den eingegangenen Stellungnahmen und Vorschlägen, dem Umweltbeirat weiterleitet;
- der Umweltbeirat gibt ein begründetes Gutachten über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ab, wobei er auch die eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge berücksichtigt;
- die Landesregierung beschließt dann über den ergänzenden Eingriff unter Bezugnahme auf das Gutachten des Umweltbeirates (vgl. Absatz 2 des zitierten Art. 9/bis).

Die Genehmigung des ergänzenden Eingriffes bewirkt jedenfalls

keine Änderung am Fachplan.

4. Der Inhalt der vom Antragsteller vorzulegenden Machbarkeitsstudie ist im Art. 10 des D.L.H. 3/2012 genauer definiert, welcher auch festhält, dass die Landesabteilung Natur, Landschaft und Planentwicklung, sofern für erforderlich erachtet, noch weitere Unterlagen für eine bessere Bewertung der Studie anfordern kann.

5. Den in den Gesetzesnormen verankerten Verfahrensablauf festgehalten, kann somit zur Prüfung der Rekursgründe übergegangen werden.

6. Mit den rein formalrechtlichen Rügen beanstandet die Rekursstellerin die mangelnde Unbefangenheit des Umweltbeirates und somit die Unrechtmäßigkeit des von diesem Kollegialorgan erlassenen Gutachtens über die Umweltverträglichkeit des geplanten Eingriffes, da dieses Kollegialorgan in Verletzung der Grundsätze der Unparteilichkeit und der guten Verwaltungsführung zusammengekommen und getagt hätte.

Im Spezifischen führt die Rekursstellerin aus, dass sowohl der Alpenverein Südtirol, als auch der Dachverband für Natur- und Umweltschutz im Genehmigungsverfahren Eingaben und scharfe Kritiken gegen die Machbarkeitsstudie eingebracht haben, und dann mit ihren Vertretern an der Sitzung des Umweltbeirates teilgenommen haben, weshalb das von diesem Kollegialorgan erlassene Gutachten, wegen Verletzung der Grundsätze der Unparteilichkeit und der guten Verwaltungsführung und der davon

abgeleiteten Pflicht der Enthaltung bei Befangenheit, als unrechtmäßig anzusehen sei.

6.1 Die Rüge ist im Rahmen der nachstehenden Ausführung zum Teil begründet.

6.2 Der Umweltbeirat ist ein technisches kollegiales Beratungsorgan, dessen Zusammensetzung *ratione temporis* im Art. 3 des L.G. 2/2007 geregelt war. Diese Bestimmung sah vor, dass neben Experten der verschiedenen Landesämter dieses Kollegialorgan auch aus zwei externe Sachverständige auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes zusammengesetzt war, die vom zuständigen Landesrat „aus einem Vierervorschlag der Umweltschutzverbände ausgewählt werden“. Die verschiedenen Umweltschutzverbände bestellen demnach nicht direkt ihre Vertreter in den Umweltbeirat, sondern sie sind lediglich befugt, Sachverständige - die nicht auch zugleich Verbandsmitglieder sein müssen -, dem zuständigen Landesrat vorzuschlagen, welcher dann aus diesen Vorschlag die beiden externen Mitglieder des Umweltbeirates auswählt und deren Ernennung vornimmt. In dem hier zur Überprüfung kommenden Fall, war als externer Sachverständiger und effektives Mitglied des Umweltbeirates Herr Georg Simeoni ernannt worden, der gleichzeitig auch Präsident des AVS ist.

6.3 Aus den hinterlegten Unterlagen geht hervor, dass die seitens des AVS gegen die Machbarkeitsstudie eingebrachte Eingabe sowohl vom Vorsitzenden der AVS Sektion Schlern, als auch vom Präsidenten des AVS unterzeichnet worden war, während die Eingabe des

Dachverbandes nur vom Geschäftsführer desselben unterzeichnet ist. Aus dem Protokoll des Umweltbeirates vom 24.08.2016 (Dok. 26 Rekurssteller) geht weiter hervor, dass Herr Georg Simeoni dann auch in seiner Eigenschaft als externer Sachverständiger des Umweltbeirates, an der Sitzung desselben teilgenommen hat und somit auch die von ihm, in seiner Eigenschaft als Präsident des AVS unterzeichnete Eingabe, im Sinne des Art. 9/bis des D.L.H. 3/2012, berücksichtigt hat. Der Geschäftsführer des Dachverbandes hat hingegen in keiner Weise an der Verabschiedung des Gutachtens des Umweltbeirates direkt mitgewirkt.

6.4 Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hat mit Bezug auf die Pflicht sich bei Befangenheit von den Sitzungen der Kollegialorgane zu enthalten, geklärt, dass diese Pflicht von den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Unparteilichkeit und Transparenz (Art. 97 Verf.) abgeleitet wird, und somit von Grundsätzen, an die sich jede öffentliche Verwaltung zu halten hat, da diese insbesondere, noch vor der Tätigkeit der Verwaltung, den Ruf und das Ansehen derselben betreffen (Staatsrat, Sekt. IV, Urteil Nr. 3000 vom 12.06.2014; Cons. Giust. Amm. Urteil Nr. 1039 vom 22.11.2012).

Dieses Rechtsinstitut hat sich auch durch die mit G. Nr. 190 vom 6.11.2012 erlassenen sog. Antikorruptionsbestimmungen, welche u.a. die Bestimmung des Art. 6-bis „*Conflitto di interessi*“ („*Il responsabile del procedimento e i titolari degli uffici competenti ad adottare i pareri, le valutazioni tecniche, gli atti endoprocedimentali e il provvedimento finale devono astenersi in*

caso di conflitto di interessi, segnalando ogni situazione di conflitto, anche potenziale.”) im G. 241/1990 eingeführt hat, entwickelt. Auf Grund dieser Entwicklung, ist nun die Pflicht bei Befangenheit sich von der Verwaltungstätigkeit zu enthalten, nicht mehr vorrangig darauf ausgerichtet, die Verwaltungstätigkeit an sich zu schützen, sondern wie die Verwaltung von außen wahrgenommen wird. Aus diesem Grund ist es auch unerheblich geworden zu prüfen, ob und in welcher Weise das Kollegialorgan vom Mitglied, das zur Enthaltung verpflichtet gewesen wäre, beeinflusst worden ist, oder nicht. Durch die alleinige Anwesenheit dieses Mitgliedes ist nämlich die im Gesetz festgeschriebene neutrale und unparteiliche Behandlung der Angelegenheit, auf die jeder Bürger ein Recht hat zu vertrauen, nicht mehr gewährleistet. (*“Il vizio procedurale, dunque discende dalla mera presenza in assemblea del membro in conflitto d'interessi, di per sé potenzialmente idonea a interferire nel processo di libera formazione e manifestazione del giudizio e della volontà da parte degli altri membri. L'atto adottato in presenza e/o con il voto di un membro del collegio in conflitto d'interesse è dunque illegittimo a prescindere dal fatto che la decisione assunta sia in concreto la più opportuna o la più utile per l'interesse pubblico, o dal fatto che il membro in conflitto abbia votato contro il proprio interesse e in favore di quello dell'amministrazione o ancora dalla così detta prova di resistenza.”*; V.W.G. Bozen, vom 02/11/2016, Nr. 304).

6.5 Wenn somit ein Vertreter einer Körperschaft, Gesellschaft oder Vereins, der zugleich auch zum externen Sachverständigen eines Kollegialorgans ernannt worden ist, tätig wird und im Namen des

Vereins Einwände oder Stellungnahmen gegen ein Projekt in ein Verfahren einbringt, so muss diese Person von den darauffolgenden Sitzungen, in denen das Kollegialorgan - dessen Mitglied sie ist- dieses Projekt behandelt und die eingebrachten Einwände bewertet, fernbleiben und sich gegebenenfalls von seinem Ersatzmitglied vertreten lassen.

6.6 Aus diesen Gründen ist die von der Rekursstellerin eingebrachte Rüge im Anlassfall bezogen auf den Vertreter des AVS, der einerseits in seiner Eigenschaft als Präsident des AVS einen Einwand gegen das Projekt einbringt und andererseits, in seiner Eigenschaft als externer Sachverständiger des Umweltbeirates, diesen Einwand in der Sitzung des Kollegialorgans behandelt, stichhaltig, während sie mit Bezug auf den Vertreter des Dachverbands unbegründet ist, da dieser nicht an der Sitzung des Umweltbeirates teilgenommen hat.

6.7 Die unrechtmäßige Zusammensetzung des Umweltbeirates bewirkt somit die Unrechtmäßigkeit sowohl des Gutachtens, als auch der Folgeakten und wirkt sich auch auf den angefochtenen Beschluss der Landesregierung aus, die sich dieses Gutachten zu Eigen gemacht hat.

7. Auch die Rekursgründe II und III betreffend die Verletzung der Bestimmungen, welche das Genehmigungsverfahren regeln, da sich das Amt für Landesplanung im Anlassfall verselbständigt hat und willkürlich und eigenmächtig andere Ämter aufgefordert hat, die Machbarkeitsstudie zu bewerten und diesbezüglich ihre Gutachten abzugeben, sind stichhaltig.

7.1 Im Sinne der allgemeinen Grundsätze im Verwaltungsverfahren hält sich die Verwaltung, zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes, an die Kriterien der Unparteilichkeit, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit, der Zügigkeit, sowie der Transparenz.

Wenn somit die Verwaltung entscheidet, das normativ vorgegebene Verfahren durch das Einholen weiterer von den Normen nicht vorgeschriebener Gutachten zu erschweren, handelt sie in Widerspruch zu den eben aufgezählten Kriterien, die darauf ausgerichtet sind, die korrekte Umsetzung der verfassungsrechtlichen Grundsätze des Verwaltungsrechtes auf Verfahrensebene zu bewerten und zu messen.

7.2 Im Anlassfall gehört auch berücksichtigt, dass die Arbeitsgruppe im Umweltbereich, die spezifisch für jedes zu überprüfende Projekt ernannt wird, und deren Aufgabe es ist, sich über die Vollständigkeit und Eignung der übermittelten Unterlagen auszusprechen, in ihrem technisch wissenschaftlichen Qualitätsurteil vom 12.08.2016 zur Schlussfolgerung gekommen ist, dass die vorgelegten Unterlagen ausreichend waren, um eine Begutachtung hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

Es ist somit nicht nachvollziehbar, weshalb das Amt für Landesplanung im gegenständlichen Fall es für notwendig erachtet hat, weitere Gutachten von anderen Ämtern einzuholen und die Bewertung der Arbeitsgruppe unberücksichtigt zu lassen.

7.3 Die Verteidigung der Verwaltung wendet diesbezüglich ein, dass im Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten die Inhalte der

Machbarkeitsstudie näher beschrieben und die weiteren beizulegenden Unterlagen aufgelistet worden sind, weshalb zur Beurteilung dieser breiten Dokumentation kompetente Beratung notwendig geworden wäre.

Diese nachgeschobene Begründung – ganz abgesehen von ihrer Unzulässigkeit - klärt jedoch nicht, weshalb - wie auch im angefochtenen Beschluss der Landesregierung festgehalten – im Genehmigungsverfahren dann auch Gutachten von Landesämtern in Bereichen eingeholt worden sind, wie z.B. zur Bewertung von umwelttechnischen, landschaftlichen und naturrelevanten Aspekten, obwohl diese Bewertung der Zuständigkeit des Umweltbeirates vorbehalten waren.

7.4 Auch findet der weitere Einwand der Verteidigung der Landesverwaltung, dass dieser von den Bestimmungen nicht vorgesehene zusammenfassende Bericht, lediglich dazu gedient hätte, um über alle in der Machbarkeitsstudie behandelten Themen zu berichten und einen entsprechenden begründeten strategischen Vorschlag der Landesregierung zu unterbreiten, keine Bestätigung.

In ihrem zusammenfassenden Bericht schickt zwar das Amt für Landesplanung voraus, lediglich ein Arbeitsinstrument verfassen zu wollen, welches für den Umweltbeirat und der Landesregierung im Rahmen der von diesen durchzuführenden Bewertung von Nutzen sein wird, führt letztlich aber eine autonome, normativ nicht vorgesehene, Bewertung der Machbarkeitsstudie durch (*„Aufgrund all dieser Betrachtungen wird die beantragte Machbarkeit für die Erweiterung der*

Skizzone 10.01 Kastelruth mit Anbindung an die Skizzone 10.02 Seiser Alm in der Gemeinde Kastelruth negativ bewertet.“; vrgl. Seite 71, Dok. 3 der Landesverwaltung). Ein derartig ausformulierter Bericht stellt weder ein Arbeitsinstrument, noch einen strategischen Vorschlag für die Landesregierung dar, sondern hat Form und Inhalt einer ablehnenden Maßnahme.

7.5 Mit Bezug auf den vom Rekurswerber eingewendeten Begründungsmangel hebt das Kollegium hervor, dass die Begründungspflicht, und somit die Angabe des Sachverhaltes und der rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung in Bezug auf das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung geführt haben, auch zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Antragsstellers dient. Im Anlassfall wird diese Pflicht durch den Verweis auf den zusammenfassenden Bericht - der immerhin 71 Seiten umfasst und Gutachten von neun verschiedenen Ämtern und Organen beinhaltet – und als „*notwendiges Instrument für eine vollständige Erfassung der Gesamtbewertung des Vorhabens*“ dienen sollte, nicht erfüllt. Dieser zusammenfassende Bericht hebt nämlich nicht einzelne Irrtümer oder fehlerhafte Analysen der vom Antragsteller bereitgestellten Machbarkeitsstudie hervor, sondern führt auch autonome, wirtschaftliche und verkehrstechnische Bewertungen durch, die an und für sich mit einer verwaltungstechnischen Bewertung der vom Antragsteller vorgelegten Machbarkeit nichts zu tun haben (wie z.B. die Überlegungen bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Zubringeranlage von Seis – Seiseralm, die mit öffentlichen Geldern

mitfinanziert wurde). Auf Grund einer Ablehnung, die generisch auf einen derartig umfangreichen verfahrensinternen Bericht verweist, wird es dem Antragsteller verunmöglicht, die Gründe nachzuvollziehen, weshalb die von ihm ausgearbeitete Machbarkeitsstudie abgelehnt wurde und somit auch sein Recht, gegebenenfalls einen neuen Antrag bereinigt von Mängeln oder Fehlern einzubringen.

7.5. In diesem Sinne sind die Rügen der Verletzung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit und des Begründungsmangel begründet.

8. Unbegründet hingegen ist die Behauptung des IV Rekursgrundes, wonach die Arbeitsgruppe im Umweltbereich nicht den mit den beantragten Ergänzungen neu ausgearbeiteten Umweltbericht geprüft hätte. Bei Durchsicht des technischen-wissenschaftlichen Qualitätsurteils der Arbeitsgruppe (Dok. 5 Landesverwaltung) wird ersichtlich, dass sich diese sehr wohl mit den neu ausgearbeiteten Umweltbericht auseinandergesetzt hat, welcher deshalb nicht erst am 17.08.2016, und somit an dem vom Rekurswerber angegebenen Datum, an die Landesverwaltung übermittelt worden sein kann.

9. Bezogen auf die Rügen des Begründungsmangels, der unzureichenden Ermittlungstätigkeit, Widersprüchlichkeit und offenkundiger Unlogik hält das Kollegium fest, dass es zwischen den Parteien unstrittig ist, dass die Rekursstellerin angeboten hat, auf die Skipiste zu verzichten. Aus dem Gutachten des Umweltbeirates ist nämlich auch festgehalten, dass trotz dieses Verzichtes die im Gutachten angeführten negativen Auswirkungen auf die Umwelt

nicht abgemildert werden würden.

Wenn nun aber auf den Bau der Skipiste verzichtet wird, so werden logischerweise auch alle vom Umweltbeirat aufgeworfenen Fragen bezüglich der massiven Erdbewegungs- und Felsarbeiten, der Veränderung des geologischen Gleichgewichtes, der möglichen Beeinträchtigung zweier Quellen, sowie jede mit der Wasserverfügbarkeit für die notwendige Beschneiungsanlage zusammenhängende Problematik gegenstandslos. Auf Grund dieser Argumente erscheint das angefochtene Gutachten widersprüchlich, offenkundig unlogisch und jedenfalls unzureichend begründet.

Aus diesen Gründen wird auch den Rekursgründen V und VI stattgegeben.

10. Die Prüfung der restlichen Anfechtungsgründe erübrigt sich.

Die Autonome Provinz Bozen ist zum Kostenersatz gegenüber der Rekursstellerin verpflichtet.

Die Spesen mit der nicht eingelassenen Gemeinde Kastelruth werden kompensiert.

A.D.G.

Gibt das Verwaltungsgericht - Autonome Sektion für die Provinz Bozen in endgültiger Entscheidung den eingangs genannten Rekurs statt und hebt die angefochtenen Maßnahmen auf.

Verurteilt die Autonome Provinz Bozen zum Kostenersatz zu Gunsten der Rekursstellerin in Höhe von Euro 2.000,00 (zweitausend/00), zuzüglich Mwst., Fürsorgebeitrag und Zusatzzahlungen laut Gesetz, sowie zur Rückerstattung des

Einheitsbetrages.

Die Spesen mit der nicht eingelassenen Gemeinde Kastelruth werden kompensiert.

Dieses Urteil ist von der Verwaltungsbehörde zu befolgen.

So entschieden in Bozen in nichtöffentlicher Sitzung am 29.

November 2017 mit der Beteiligung der Richter:

Edith Engl, Präsidentin

Terenzio Del Gaudio, Gerichtsrat

Sarre Pirrone, Gerichtsrat

Michele Menestrina, Gerichtsrat, Verfasser

DER VERFASSER
Michele Menestrina

DIE PRÄSIDENTIN
Edith Engl

DER GENERALSEKRETÄR